

# Hauptsatzung

der

## Verbandsgemeinde Wallmerod

vom 09. Juli 2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öf-

fentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Schulträgerausschuss (§ 90 SchulG)
3. Ausschuss für Bauwesen und Energie
4. Ausschuss für Dorfentwicklung, Demographie, Jugend und Soziales
5. Werkausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder und jeweils für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Den Vorsitz in allen Ausschüssen führt der Bürgermeister oder sein Vertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt abweichend von Absatz 2 Satz 3 aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet; mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen dem Verbandsgemeinderat angehören; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.

- (4) Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich eine an den Schulen tätige Lehrkraft und ein/e gewählte/r Elternvertreter/in an; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.

- (5) Die Aufgaben des Werkausschusses bestimmen sich nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Zum Werkausschuss treten drei Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten gemäß § 90 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) mit beratender Stimme hinzu. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter bestellt.

- (6) Für die Verbandsgemeinde Wallmerod wird ein Umweltbeirat gewählt. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Umweltbeirates regelt der Verbandsgemeinderat.

### § 3

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die abschließende Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird diese in gemeinsamer Sitzung der beteiligten Ausschüsse behandelt. Der Bürgermeister bestimmt den federführenden Ausschuss.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
    - a) in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher und tarifvertraglicher Verpflichtung,
    - b) bei den übrigen Ausgaben bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall und darüber hinaus bei Ansätzen über 200.000 € bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes.
  2. Die Verfügung über Verbandsgemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) ab einer Wertgrenze von 20.000€ bis zur Wertgrenze von 50.000 € und die Hingabe von Darlehen bis zur Wertgrenze von jeweils 20.000 €.
  3. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und die Entscheidung hierüber nicht dem Ausschuss für Bauwesen und Energie (§ 3 Abs. 3) oder dem Bürgermeister nach § 4 Abs. 1 übertragen ist.
  4. Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
  5. Die Entscheidung über die Vermittlung oder Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO. Die Entscheidung über die Vermittlung oder Annahme erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis 2.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
  6. Die Entscheidung über den Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde in Höhe von mehr als 20.000 €.
  7. Die Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
  8. Die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO.

9. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 €.
  10. Die Entscheidung über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16 b GemO.
  11. Die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.
- (3) Dem Ausschuss für Bauwesen und Energie wird die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Hoch- und Tiefbaubereich, ausgenommen die in die Zuständigkeit des Werksausschusses fallenden Angelegenheiten, übertragen, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und nicht der Bürgermeister nach § 4 Abs. 1 zuständig ist.
- (4) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über sonstige Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Dem Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die Verfügung über das Vermögen der Verbandsgemeinde (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.
2. Die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.
3. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach den Richtlinien des Verbandsgemeinderates.
4. Die Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Verbandsgemeinde sowie Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einer Höhe von 20.000 €.
5. Die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 50.000 €.

## **§ 5**

### **Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde Wallmerod hat 3 ehrenamtliche Beigeordnete.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Mitglieder des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20,-- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Ratsmitglied an mindestens der Hälfte der in dem betreffenden Jahr stattgefundenen Sitzungen des Verbandsgemeinderates ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat, oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt in Form
  - a) eines Sockelbetrages in Höhe von 20,-- € monatlich und
  - b) eines monatlichen Betrages in Höhe von 1,-- € pro Mitglied der Fraktion

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunal-Besoldungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstbetrages gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als 1 vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen des Verbandsgemeinderates sowie den Besprechungen mit dem Bürgermeister nach § 50 Abs. 7 GemO ein Sitzungsgeld in der in § 6 Absatz 2 festgesetzten Höhe. Das Sitzungsgeld entfällt, wenn die Sitzung / Besprechung in eine Zeit fällt, in der eine Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 gewährt wird.

Die Bestimmungen de § 6 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung

nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Wehrleiter	239,70 €
zzgl. je Wehr	7,00 €
2. einen stellvertretenden Wehrleiter	99,53 €
3. Wehrführer	
der Ortsfeuerwehren	33,18 €
der Ortsfeuerwehren mit Atemschutz oder mehreren Fahrzeugen	50,29 €
der Stützpunktwehren	66,35 €
4. Jugendfeuerwehrwarte, Leiter einer Bambinifeuerwehr	33,18 €
5. Feuerwehrangehörige für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	66,35 €
6. Gerätewarte	
• der Ortsfeuerwehren	
○ ohne Pressluftatemgeräte	23,55 €
○ mit Pressluftatemgeräte	13,92 €
○ mit mehreren Fahrzeugen	23,55 €
• der Stützpunktfeuerwehren	33,18 €
7. Atemschutzgeräteprüfer	
○ mit 2 Pressluftatemgeräte	13,92 €
○ mit 4 Pressluftatemgeräte	23,55 €
8. den Atemschutzgerätewart	66,35 €
9. den Gerätewart für das Magazin	66,35 €

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) Sofern die Entschädigungssätze nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert werden, verändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung um den gleichen Prozentsatz. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,10 € aufzurunden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.08.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2010, außer Kraft.

Wallmerod, den 09. Juli 2014

Siegel

Klaus Lütkefedder  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wallmerod, den 09. Juli 2014

Klaus Lütkefedder  
Bürgermeister